



LANDGERICHT BIELEFELD

BESCHLUSS

Rechtsstreit

der [redacted]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwaltskanzlei [redacted]
[redacted]

g e g e n

den Herrn [redacted] [redacted] Minden,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [redacted],
[redacted]

Die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Gründe:

Nachdem die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt und das Gericht um eine Kostenentscheidung gemäß § 91 a ZPO gebeten haben, war

über die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen zu entscheiden. Diese Entscheidung führt dazu, dass die Kosten des Rechtsstreits und des Vergleichs gegeneinander aufgehoben werden.

Die Klägerin hatte gegenüber dem Beklagten grundsätzlich einen Unterlassungsanspruch aus § 823 Abs. 1 BGB in Verbindung mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, § 1004 BGB. Bei der Kostenentscheidung ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Klägerin in dem angekündigten Antrag auch ihren Ehemann aufgenommen hatte. Insoweit hätte die Klage im Ergebnis wohl keinen Erfolg gehabt, da die Klägerin kein Recht dargetan hat, die Ansprüche eines Dritten gerichtlich zu verfolgen.

Im Übrigen hätte die Klage wohl Erfolg gehabt.

Eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist insbesondere dann gegeben, wenn das Rechts auf Selbstbestimmung des Betroffenen missachtet wird. Ausgehend von der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum personalen Selbstbestimmungsrecht gegenüber Werbesendungen (vergleiche BGH NJW 1989 902, 903) ist das schützenswerte Recht eines jeden Menschen anzuerkennen, selbst zu bestimmen, mit wem er Kontakt haben möchte und mit wem nicht. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht soll den Schutz der persönlichen Lebenssphäre und die Erhaltung ihrer Grundbedingungen gerade im Hinblick auf die modernen Kommunikationsmöglichkeiten und die mit ihnen verbundenen Gefährdungen für den Schutz der Persönlichkeit gewährleisten. Danach umfasst das Recht zur Selbstbestimmung der persönlichen Lebenssphäre die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang der Einzelne in Kontakt mit anderen Menschen treten möchte (vergleiche dazu z. B. LG Oldenburg NJW 1996, 62, 63 mit zahlreichen Nachweisen). Der ausdrücklich geäußerte Wille, von dem Adressaten in Ruhe gelassen zu werden, ist als Ausfluss des personalen Selbstbestimmungsrechts schutzwürdig. Dabei kann offen bleiben, in welcher Weise zuvor Kontakte stattgefunden und ob sie verletzenden Charakter gehabt haben; entscheidend ist allein die Nichtbeachtung des Willens, den jeder zu respektieren hat. Eventuell notwendige Kontakte sind ggf. durch die Vermittlung dritter Personen herzustellen. Das ist im Streitfall ohne weiteres dadurch möglich, dass der Beklagte mit einem von der Klägerin beauftragten Rechtsanwalt korre-

spondiert oder für den Fall, dass die Klägerin keinen Rechtsanwalt mit ihrer Interessenwahrnehmung beauftragt hat, selbst einen Rechtsanwalt zur Geltendmachung seiner Interessen, insbesondere in wettbewerbsrechtlichen Angelegenheiten, beauftragt.

Im Streitfall hat die Klägerin dargetan, dass sie den Beklagten wiederholt aufgefordert hat, keinen Kontakt mehr zu ihr aufzunehmen. Entgegen dieser Aufforderung hat sich der Beklagte unstreitig in der Folgezeit mit seinen Schreiben vom 01.02.2003 (Anlage K 7, Blatt 18 der Akten) und vom 02.02.2003 (Anlage K 8, Blatt 19 der Akten) unmittelbar an die Klägerin gewandt. Soweit der Beklagte geltend gemacht hat, dass seine Rechte durch ein gegenüber der Klägerin bestehendes Kontaktverbot nicht verkürzt werden dürfen, ist es ihm - wie bereits ausgeführt - möglich, den Kontakt zur Klägerin durch die Vermittlung dritter Personen herzustellen, so dass im Ergebnis keine Verkürzung der Rechte eintritt.

Insbesondere deshalb, weil dem Persönlichkeitsrecht ein hoher Rang einzuräumen ist, sind Beeinträchtigungen der persönlichen Lebenssphäre auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Das gilt sowohl für die Kontaktaufnahme durch Anschreiben, Telefonate oder ähnliches, als auch für Belästigungen anderer Art.

Bei der Kostenentscheidung hat die Kammer berücksichtigt, dass die Klägerin mit ihrem angekündigten Antrag die Verurteilung des Beklagten in Bezug auf sich selbst, ihren Ehemann und die von ihr betriebene Firma begehrt hat. Da sie einen möglichen Anspruch ihres Ehemannes nicht geltend machen konnte, rechtfertigt bereits dieser Umstand eine teilweise Kostenauflegung zu Lasten der Klägerin. Soweit daran gedacht werden könnte, dass bei einem überwiegenden Erfolg der Klägerin eine Kostenentscheidung dahin getroffen werden könnte, dass der Beklagte den überwiegenden Teil der Kosten zu tragen hat, ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Ausgang des Rechtsstreits letztlich als ungewiss angesehen werden muss und beide Parteien in dem abgeschlossenen Vergleich nagegeben haben. Dies rechtfertigt unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen die Kostenaufhebung sowohl für den Rechtsstreit als auch für den Vergleich.

Bielefeld, 13.07.2005

Vors. Richter am Landgericht

Geue

Richterin am Landgericht

Brinkmann

Richter

Uhlhorn

Schadenersatz einklagte wurde ihm der eingeklagte Schadenersatz zu 100% zugesprochen. Dabei erklärte das Berufungsgericht dem Anwalt der dort Beklagten, dass der Kläger seiner Mandantin so zuvorkommend und kostensparend tätig war wie es eigentlich kaum möglich ist.

Wie kann man Schadenersatz (kostensparend und zuvorkommend für die Prozessbetrügerin) aus einem Prozessbetrug einklagen, wenn man der Gegenseite keinen Prozessbetrug vorwerfen darf?

Es hat zudem nur die Schriftstücke gegeben, die der Gegenseite zur Wahrnehmung der Interessen des Klägers in 4 Gerichtsverfahren zugesendet worden sind.

Entsprechend wird der Inhalt irgenwelcher Schriftstücke auch nicht morniert bis auf die Schriftstücke und erst am OLG-Hamm, die notwendig waren um den Schadenersatz aus dem Prozessbetrug zu erhalten, weil er nicht befugt sei der Gegenseite Prozessbetrug vorzuwerfen.

Innerhalb des Einstweiligen Verfügungsverfahrens hat der gegnerische Anwalt auch noch eine falsche eidesstattliche Versicherung seiner Mandantin vorgelegt, die er selbst formuliert hat und seine Mandantin hat unterschreiben lassen. Die Antragstellerin erklärte, dass der in Anspruch genommene in einem vorhergehenden Verfahren 21C347/02 zugesichert habe zukünftig evtl. Kontaktaufnahmen mit der Klägerin und ihrem Ehemann zu unterlassen. Die Klägerin, die die eidesstattliche Versicherung unterschrieben hat war aber in der mündlichen Verhandlung gar nicht anwesend, sondern nur ihr Anwalt.

Richter Husmann erlässt auch aufgrund dieser eidesstattlichen Versicherung seine Einstweilige Verfügung obwohl er auch selbst weiss, dass die eidesstattliche Versicherung falsch ist.

Zusätzlich wird die Verfügung auch bezüglich des Ehemann erlassen obwohl Richter Husmann in einem Verfahren zuvor mit gleichem Sachverhalt und identischen Antrag (AG-Minden 21C347/02) feststellte, dass Die Antragstellerin (Klägerin) keine Rechte ihres Ehemanns ohne Vertretungsvollmacht geltend machen kann. Eine Vertretungsvollmacht wurde auch in dem neuen Verfahren 21C127/03 nicht vorgelegt.

Am Ende der vorhergehenden Verhandlung 21C347/02 erklärte Richter Husmann, dass er davon ausgeht, dass der in Anspruch genommene (Beklagte) der Gegenseite nun keine Schriftstücke mehr zusenden werde. Der Beklagte erklärte, dass er sich auch weiterhin mit seinen berechtigten Forderungen an die Gegenseite wenden werde und Diese einklagen werde. Richter Husmann erklärte ihm daraufhin lautstark, dass dann aber etwas los sei.

Gemäss einer dienstlichen Stellungnahme von Richter Husmann erklärte der in Anspruch genommene am Ende der mündlichen Verhandlung „immer noch“, dass er sich auch zukünftig an die Antragstellerin wenden werde.

Die Staatsanwaltschaft Bielefeld und die Generalstaatsanwaltschaft Hamm stellen fest, dass es sich bei der Abgabe der falschen eidesstattlichen Versicherung nicht um ein strafbares Vergehen handelt.

Das liege schon daran, weil Dienstliche Stellungnahmen (Zeugenaussagen) von Richtern, die aus Befangenheitsverfahren stammen, die abgelehnt worden sind nicht verwertbar sind. Das man Richter Husmann doch erneut vorladen kann, damit er die gleiche Aussage macht (oder lügen Richter etwa immer in Befangenheitsverfahren die abgelehnt worden sind?) ist einfach ignoriert worden wie alle anderen Beweismittel auch.

Auch dass der Beklagte im schriftlichen Vorverfahren 21C347/02 ausdrücklich erklärt habe sich auch weiterhin mit seinen berechtigten Forderungen an die Gegenseite zu wenden sei Bedeutungslos, weil das Verfahren durch gemeinsame Erledigerklärung erledigt worden sei.

Abgesehen davon, dass das egal ist hat Richter Husmann die Erledigung des Verfahrens lautstark angeordnet.

Am Ende hatte der in Anspruch genommene Beklagte in 3 Verfahren 3 Befangenheitsanträge mit über 10 Befangenheitsgründen bezüglich Richter Husmann gestellt von denen ein Grund ausgereicht hätte um Richter Husmann abzulehnen. Die Befangenheitsanträge sind alle abgelehnt worden wobei man den Beschwerdeführer stets in seinem rechtlichen Gehör verletzte.

Richter Eickhoff und Richter Husmann vom AG-Minden schickten den Beklagten daraufhin zu 2 psychologischen Untersuchungen um ihm einen Betreuer zu bestellen, weil er vollständig untauglich bei Gericht rechtlich vorzutragen.